

8. Sinn und Tragweite des § 1 der Verordnung des Bundesrates, betr. Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421). Unrichtige Auslegung des § 1 als Strafrechtsirrtum?

V. Straffenat. Urz. v. 11. April 1916 g. Nr. V 740/15.

I. Landgericht Cöln.

Gründe.

„Die Beurteilung des Angeklagten aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesratsverordnung, betr. Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421) und Art. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich, vom 20. Oktober 1914 (RGBl. S. 443) konnte der sachlichen Beschwerde gegenüber nicht aufrechterhalten werden.

Allerdings ist die Beurteilung nicht schon deshalb zu beanstanden, weil erwiesenermaßen infolge der dem § 1 der Verordnung von der Handelskammer in G. gegebenen Auslegung der Angeklagte geglaubt hat, die Zahlungsverbote nicht dadurch zu übertreten, daß er an Händler im neutralen Ausland den Kaufpreis englischer und französischer Waren zahlte. Aber der Vorderrichter verlegt das Strafgesetz, indem er eine Verbotsübertretung darin erblickt, daß die gezahlten Beträge (oder doch ihr Wert) von den Empfängern mit Wissen des Angeklagten dazu benutzt worden sind, um die — auf seine Warenbestellung hin — im feindlichen Ausland angefertigten Waren den dortigen Fabrikanten zu bezahlen.

Wenn auch die Verordnung — und nicht minder die erwähnte Bekanntmachung — „im Wege der Vergeltung erlassen“ ist und § 1, für sich allein betrachtet, lediglich eine diesem Zweck dienende wirtschaftliche Maßnahme darstellt, so wird doch in § 6 Abs. 1 Nr. 1 mit Strafe bedroht, „wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt“. Hiernach und nach dem Zusammenhang der ganzen Verordnung muß § 6 Abs. 1 Nr. 1 dahin verstanden werden, daß Zahlungen ins Feindesland nur mit Bewilligung des Reichskanzlers erlaubt, sonst, gemäß § 1, verboten und im Falle wissentlicher Verbotsübertretung strafbar sind. Daraus folgt, daß eine unrichtige Auslegung der Vorschrift des § 1 als Strafrechtsirrtum anzusehen ist.

Entschuldigt aber eine unrichtige Auslegung des § 1, weil er wesentlicher Teil des Strafgesetzes ist, den Täter nicht, so muß auch für § 1 der Grundsatz gelten, daß strafrechtliche Vorschriften vom Richter nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen. Für die Frage, ob sich der Angeklagte gegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 vergangen hat, können nicht, wie der Oberreichsanwalt mit dem Landgericht annimmt, wirtschaftliche Gesichtspunkte entscheidend sein. Die Erwägung, mittels der Zahlungsverbote sei beabsichtigt, einen Vermögenszuwachs des feind-

lichen Auslandes zu verhindern, fällt jenem Grundsatz gegenüber um so weniger ins Gewicht, als diese Absicht es rechtfertigen würde, die Einfuhr aller englischen und französischen Waren zu untersagen. Soweit aber ist das Reich nicht einmal in seinen, nach den Zahlungs-
verboten erlassenen, Einfuhrverboten gegangen. Dahinstehen mag deshalb, ob nicht in höherem Maße noch, als es durch die — bloß einzelne Warengattungen betreffenden — Einfuhrverbote geschehen ist, der Handelsverkehr mit dem Ausland unterbunden sein würde, wenn dem § 1 der Verordnung zufolge jede Geld- und Wertsendung nach dem neutralen Ausland für den Fall verboten wäre, daß sie zu einer Vermögensvermehrung im feindlichen Ausland führt und der Absender hiermit gerechnet hat. Denn gesetzt selbst, daß diese Auffassung sich vollständig mit dem vom Bundesrat gewollten Verbotsinhalte deckte und der Bundesrat, um die mit ihr für das Inland verbundenen Nachteile wenigstens teilweise ausschließen zu können, die Bestimmung im § 7 der Verordnung getroffen hätte, so gewährt jedenfalls die hier dem Reichskanzler erteilte Ermächtigung, „Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zuzulassen“, über Sinn und Tragweite des § 1 keinen Aufschluß. Wird jedoch dem Wortlaut des § 1 der Sprachgebrauch zugrunde gelegt und daran festgehalten, daß allein der im Gesetz zum Ausdruck gelangte Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen ist, so läßt sich die vom Landgericht und Oberreichsanwalt vertretene Auffassung nicht begründen.

Verboten ist durch § 1 der Verordnung und Art. 1 der Bekanntmachung, nach England und Frankreich unmittelbar oder mittelbar „Zahlungen . . . zu leisten sowie Geld oder Wertpapiere abzuführen oder zu überweisen“. Zahlung bedeutet vor allem die Hingabe von Geld oder Geldersatzmitteln (Wechsel, Schecks usw.) zum Zweck der Erfüllung einer (eigenen oder fremden) Schuldverbindlichkeit, außerdem eine solche Hingabe zwecks Begründung einer Forderung (z. B. im Falle baren Darlehns) oder eines Rechts (Fall des Handgeschenks). Hiervon verschieden und daher auch im § 1 durch das Wort „sowie“ dem Zahlungleisten gegenübergestellt ist das Abführen oder Überweisen von Geld oder Wertpapieren. Derartige, keine Zahlung enthaltenden, Handlungen, wie namentlich das rein tatsächliche Hinüberschaffen von Geld oder Wertpapieren ins Feindesland, kommen vorliegendenfalls nicht in Betracht, ebensowenig eine

unmittelbar nach England oder Frankreich vom Inlande aus erfolgte Zahlung. Fraglich ist allein, ob der Angeklagte mittelbar ins feindliche Ausland gezahlt hat. Da es sich aber bei der Zahlung um eine Willenserklärung im Sinne des BGB. handelt, so erfordert die Verurteilung des Angeklagten den Nachweis, daß er den Willen gehabt hat, mit der zu Händen der neutralen Kaufleute bewirkten Zahlung die englischen und französischen Warenhersteller zu befriedigen, und daß er diesen Willen auch erklärt hat. Nur ein solcher Wille konnte die neutralen Händler zu Vermittlern zwischen den Fabrikanten und dem Angeklagten und damit seine Zahlung an die Neutralen zu einer mittelbar nach dem feindlichen Ausland geleisteten machen.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen (§ 394 Abs. 2 StPD.). Dazu mag noch bemerkt werden, daß das aufgehobene Urteil auch insofern rechtlich nicht einwandfrei ist, als es von einer im Ausland begangenen, trotz § 4 StGB. strafbaren Handlung spricht; während, falls der Angeklagte gegen Zahlungsverbote verstoßen hat, nur davon die Rede sein kann, daß die Vollenbung des Vergehens im Ausland eingetreten ist.“